

Regierungsratsbeschluss

vom

16. Dezember 2025

Nr.

2025/2131

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Verfahren zur Erhebung der Steuern findet im sog. «gemischten Veranlagungsverfahren» statt. Dabei stellen die Veranlagungsbehörden zusammen mit dem Steuerpflichtigen die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest (§ 127 Abs. 1 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11]). Die Veranlagungsbehörde hat die Pflicht und das Recht, den für die Veranlagungsverfügung rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Der Steuerpflichtige muss an dieser Untersuchung mitwirken. Tut er dies nicht, werden die Steuerfaktoren nach Ermessen festgesetzt. Weil sich aber auch eine Ermessensveranlagung an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren muss, ist das Steueramt in jedem Fall auf die hierfür notwendigen Informationen angewiesen. Die Steuergesetzgebung kennt deshalb bereits verschiedene Meldepflichten, beispielsweise die Lohnmeldepflicht des Arbeitgebers, die Pflicht der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die erbrachten Leistungen, eine Meldepflicht für ausgerichtete Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der solothurnischen Gebäudeversicherung sowie eine Meldepflicht für die Leistungen aus der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung.

Diese Meldepflichten werden um eine Meldepflicht für ausgerichtete Sozialhilfe und für Ergänzungsleistungen erweitert, sofern deren Empfänger Anspruch auf Erlass der Steuern im Veranlagungsverfahren haben.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 130 Abs. 1 und 2 StG erteilen die Verwaltungsbehörden und Gerichte des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, den mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Behörden nach Weisung des Regierungsrates oder auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte, die für die Anwendung des Steuergesetzes erforderlich sind. Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Konkretisiert ist die Auskunfts- und Meldepflicht in der Steuerverordnung Nr. 6 über Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (BGS 614.159.06). Gemäss deren § 1 Abs. 2 richtet sich die Amtshilfe nach dieser Verordnung, unter Vorbehalt von Auskunftsersuchen der Steuerbehörden im Einzelfall. In den §§ 3 ff. sind die Pflichten der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie von Körperschaften und Anstalten geregelt. Diese Meldepflichten werden aus folgenden Gründen um eine Meldepflicht für ausgerichtete Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen ergänzt:

Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich steuerfrei (§ 32 Abs. 1 lit. i StG). Bei Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen CHF 25'000 (bei Verheirateten CHF 40'000)

nicht übersteigt, können die geschuldeten Steuern, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden (§ 182 Abs. 3 lit. a StG). Ein solcher Erlass ist ferner möglich für Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden (§ 182 Abs. 3 lit. b StG). Eine Meldepflicht hilft, damit bei anspruchsberechtigten Personen die Steuern auch tatsächlich im Veranlagungsverfahren erlassen werden können. Dies reduziert den Aufwand bei der Steuerbehörde und stellt auch für die Steuerpflichtigen eine Vereinfachung dar.

1.3 Regelung in der Verordnung

Im Kanton Solothurn ist die Ausrichtung der Sozialhilfe eine Aufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe wird von den Gemeinden in Sozialregionen wahrgenommen. Die Sozialregionen müssen dem Amt für Gesellschaft und Soziales die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitteilen (§ 95 der Sozialverordnung; BGS 831.2). Es ist daher sinnvoll, wenn die Meldung nicht von den einzelnen Sozialhilfebehörden, sondern vom Amt für Gesellschaft und Soziales erfolgt. Hierfür ist § 2 der Steuerverordnung Nr. 6 entsprechend anzupassen.

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen ist Aufgabe der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO). Diese unterliegt gemäss § 5 Abs. 2 StVO Nr. 6 bereits einer Meldepflicht. Die Bestimmung wird folglich um die neue Meldepflicht erweitert und neu als Aufzählung gegliedert.

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 549 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Februar 2026.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)